

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 72.

Mittwoch, den 7. September 1842.

Hohheit, Ehre, Macht und Ruhm sind eitel,
Ein's Weltgebieters stolzen Scheitel
Und ein zitternd Haupt am Pilgerstab
Deckt mit Einer Dunkelheit das Grab.

Oberamtliche Verfügungen.

Die Königlich Württemberg. Regierung des Neckarkreises
an
das K. Ober-Umt Waiblingen.

In dem Normal-Erlasse vom 4. September 1820 betreffend die zwischen der K. Oberfinanzkammer oder der K. Hofdomänen-Kammer einer- und den Gemeinden anderer-Seits abzuschließenden Zehentcontracte

(Weißers Verwalt. Edikt Blatt 92.)

ist die Weisung gegeben, über die Art und Weise, wie die Entschädigung der Gemeindefassen durch die Zehentpflichtigen Güterbesitzer geleistet, und ins besondere auch für eintretende Fehljahre gesichert werden soll, sich in jedem vorkommenden Falle vor der Genehmigung des Vertrags die erforderliche Gewisheit zu verschaffen.

Diese Vorsorge scheint nicht aller Orts eingehalten zu werden, indem nach einer Mittheilung der Finanzbehörden gewöhnlich nur die an das betreffende Kameralamt zu entrichtende Pachtsumme auf die Zehentpflichtigen ausgeschlagen, ein Reservefond für Fehljahre aber nicht angelegt werden soll.

Die Anlegung eines solchen Fonds ist aber bei allen Zehent-Contracten wünschenswerth, bei denjenigen über den Weinzehnten aber unläßlich, indem, wie die Erfahrungen der letzten für den Weinbau wieder günstigen Jahre gezeigt haben, die Beibehaltung der Zehent-Surrogat Gelder von den Weingärtnern kaum möglich wird, wenn sie in solchen Jahren in gleicher Größe, wie in günstigen Jahren angefest werden. Es sollte daher von allen Gemeinden, welche den Weinzehnten gepachtet haben, die Einrichtung getroffen werden, daß in günstigen Weinjahren, eine der Natural-Zehent-Schuldigkeit mehr entsprechende, etwa bis zum doppelten Betrag des durchschnittlichen

Wein-Zehentpacht-Geldes aufsteigende Umlage gemacht, und der Ueberschuß zu Deckung des Ausfalls in künftigen Fehljabren verzinslich angelegt werde.

Um diesen Zweck vollständig zu erreichen müßte dann noch bestimmt werden, daß in Fällen der Veräußerung von Weinbergen, vorausbezahlte Zehent-Gelder an den Zahlenden nicht zurückerstattet, sondern dem künftigen Besitzer gut geschrieben werden und daß die Abrechnung zwischen diesen beiden unter sich reine Privatsache sey.

Da die gegenwärtigen Aussichten auf einen reichlichen Ertrag der Weinberge für das Beginnen einer solchen Einrichtung sehr günstig erscheinen, so sind die Gemeinderäthe der betreffenden Orte unter Hinweisung auf die Vortheile derselben für die Gemeinden und ihre Angehörigen und auf die Mißstände und Verlegenheiten, die der Mangel eines für die Ausfälle bestimmten Fonds zur Folge hat, zu Einführung einer solchen Einrichtung mit Nachdruck aufzufordern. Auch ist, insofern hiezu die Zustimmung der Zehentpflichtigen nach den zwischen diesen, und den Gemeinderäthen abgeschlossenen Verträgen erforderlich seyn sollte, die Einwilligung derselben durch die Einleitung zu ihrer Abstimmung in förmlichem Durchgange zu erwirken zu suchen.

Ueber den Erfolg dieser Maas-Regel und über die Verfügungen, welche zur Sicherstellung der Gemeindefassen bei Contracten über andere Zehentarten getroffen worden sind, hat das K. Oberamt unter Angabe der betreffenden Gemeinden, welche Zehentpachte abgeschlossen haben, der Gattung und Art des gepachteten Zehnten, der Größe und Art des Pachtstillings an den Zehntberechtigten, der Art der Erhebung dieses Pachtstillings bei den Zehntpflichtigen und der Sicherstellung der Gemeinde in dieser Beziehung namentlich des Bestehens eines Reservefonds und der Größe desselben, sowie der Art seiner Verwaltung und Verwendung, der Dauer der Pachtzeit und der erfolgten Genehmigung des Vertrags tabellarischen Bericht hieher zu erstatten.

Bei künftig abzuschließenden Weinzehnt-Pachtungen ist darauf zu halten, daß die Verpflichtung der Weinzehntpflichtigen zu Leistung von Vorauszahlungen nach dem Ermessen des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses in die zwischen diesen Collegien und den Zehntpflichtigen abzuschließenden Uebereinkunft aufgenommen werde.

Unter Beziehung auf vorstehende Ministerial-Entschliezung werden die Gemeinderäthe aufgefordert innerhalb 8 Tagen vorläufig zu berichten, welche Zehnten die Gemeinden von der Staatsfinanzverwaltung gepachtet haben, ferner über die Größe und Art des Pachtstillings an den Zehntberechtigten, die Art der Erhebung dieses Pachtstillings bei den Zehntpflichtigen und die Sicherstellung der Gemeinde in dieser Beziehung, namentlich das Bestehen eines Reservefonds und die Größe desselben, sowie die Art seiner Verwaltung und Verwendung, die Dauer der Pachtzeit, und die Genehmigung des Vertrags. Die Gemeinderäthe, welche sich dieser Bericht-Erstattung nicht gewachsen fühlen, mögen sich der Hülfe der Verwaltungs-Actuare bedienen.

Waiblingen, den 3. September 1842.

K. Oberamt: Wirth.

Privat-Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Verkauf.)

Die Erben der kürzlich verstorbenen Frau Apotheker **Seeger** sind gesonnen, ihr Gut im Rosberg welches ungefähr 11 Viertel Maß

enthält, am Montag den 12 dieses Monats, Abends 5 — 6 Uhr bei Herrn Stadtpfleger Rauffmann im Wege des Aufstreichs ganz oder in Theilen zu verkaufen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Wer es redlich meint, der wird keinen Anstand nehmen, am nächsten Freitag, bei der Stadtraths-Wahl, seine Stimme, unserm braven und thätigen Mitbürger, dem

Obmann Gottlieb Pflüger

zu geben.

Die Zeit fordert gebieterisch, daß tüchtige und solche Männer in den Stadtrath gewählt werden, die sich mit Eifer und mit Liebe dem allgemeinen und dem besondern Interesse ihrer Mitbürger widmen.

Ohne einem andern, unserer sehr achtbaren Mitbürger, zu nahe treten zu wollen, so ist gewiß nicht zu läugnen, daß wir in der Person des Herr G. Pflüger, der im Bürger-Ausschuß schon lange nützlich zu wirken gesucht hat, ein erprobt brauchbares Mitglied in den Stadtrath erhalten würden.

Möge daher kein gutdenkender Bürger sich durch Nebenrücksichten verhindern lassen, ihm für die nächsten zwei Jahre seine Stimme zu geben.

Den 6. Sept. 1842.

Ein unpartheiischer Bürger.

Waiblingen.

(Geschäfts-Empfehlung.)

Unterzeichnete empfiehlt sich in allen Frauenzimmer-Arbeiten als: Kleiderverfertigen, Filetstricken, Blumenmachen und Haubenstricken.

Auch erbiere ich mich in allen diesen Arbeiten, gründlichen Unterricht zu ertheilen.

Meine Wohnung ist in dem Hause des Herrn Kaufmann Stüber.

Friedrike Bezold,
aus Stuttgart.

Großheppach. Aufgefordert von mehreren Weinbesitzern, für das allgemeine Interesse der Weinverbesserung, hat der Unterzeichnete von seinen selbst verfertigten, gereinigten, und mit Zusatz der feinsten Gewürzen erprobten Schwefelschnitten, welche an vielen tausend Cymern Getränke, als Wein und Most weder gerochen noch empfunden, weder Kopfschmerzen noch Magenleiden verursacht, weder trübe, schwarz, stinkend, zähe und schimmlicht wird, sondern viel süßere, stärkere, lagerhaftere und stets gute und reinere Weine und Most erzeugt, auch die franke Getränke und Fässer verbessert, dieser Tagen eine Sendung dieses Schwefels, begleitet mit unten stehenden Zeug-

nissen, zu der Kunst- und Industrie-Ausstellung für Deutschland nach Mainz abgeben lassen.

J. F. Birkle,

Daß ich den, von J. F. Birkle in Großheppach, Oberamts Waiblingen, fabricirte Gewürzschwefel, schon seit einigen Jahren gebrauche, und dessen Güte sowohl für den Wein, Obmost, als auch zur Erhaltung gesunder Fässer hinlänglich erprobt habe, bezeuge ich hiemit.

Cannstadt, den 22. August 1842.

v. Brandenstein.

Auch ich kann das nämliche bezeugen:

Badwirth Frösner.

Die Richtigkeit der Unterschriften obiger zwei Bade-Inhaber beurkundet:

Cannstadt, den 25. August 1842.

Statistischesamt,
Jbler.

V e r s c h i e d e n e s.

— Neben der Wasserscheu der Hunde leiden diesen Sommer besonders die Mühlen an der nämlichen Krankheit, wenn man nicht vielleicht richtiger sagen sollte, daß das Wasser die Mühlenfische habe. Aber überall auch werden die Mütter in besondern Saug der Regierungen genommen. Nicht nur das Bewässern der Wiesen ist untersagt, von der Kreisdirection zu Jwirkau in Sachsen ist auch der Betrieb der am Wasser gelegenen technischen Anstalten beschränkt; mit Recht, denn die Bitte: unser täglich Brod gib uns heut, geht vor,

— Niemand hat dieß Jahr mehr zu thun, als der Wagner und der Schmied. Wo ein Rad baldweg anbrüchig oder bedlahm ist, da zerfällt. Dagegen hat der Regenschirmfabrikant in N. Bankrott gemacht und die Bude zugeschlossen.

— Zu den vielen und zum Theil sehr großen Feuerbrünsten, von denen in diesem Sommer unser deutsches Vaterland heimgesucht worden ist, haben sich wieder einige gesellt. Das thüringische Städtchen Lambach ist größtentheils abgebrannt; man rechnet gegen 200 Häuser, worunter auch die Kirche und das Schulhaus uebst einigen andern größeren Gebäuden sich befinden. — Auch die Stadt Bregk in Siebenbürgen wurde von einem Brandunglück betroffen; 700 Gebäude liegen in Asche und 8 Men-

schen sind mit verbrannt. Bei Gotha ist das Dorf Wöfß ein Raub der Flammen geworden.

Aus dem Orlagrund. In manchen Gegenden ist die Gerste heuer so kurz, daß sie nicht geschnitten sondern gerauft werden muß. Ein solches Erndtefutter gibt den traurigsten Anblick, und wenns ans Dreschen geht, wird der Staub noch ärger werden, als der ist, der jetzt die Reisewagen als Wolke durch die Wüste der Chausseen begleitet. — Wie nach der Ostermesse der Bücherfress die Buchhändler heimsuchte, so kommen jetzt die Deconomen mit dem Wiesenfress daran.

Unsern Kaffee werden wir nächsten Winter ohne Milch trinken müssen, weil in der Dürre des Futtermangels die Kühe verseichen, und ohne Zucker, weil in Jamaika die Rasse alle Zuckerpflanzen verdarb. Da ist kein Wunder, wenn die Gespräche der Kaffeeschwestern schwarz und bitter bleiben.

Ein Lohnkutscher bemerkte, daß ein Schusterjunge sich hinten aufgesetzt hatte. Er baute mit der Peitsche hinter sich und sagte: Willst du fort, Spigbube, es sigen ohnedieß schon vier darin.

In einer Stadt an der Weser wurde unlängst wegen der vielen tollen Hunde öffentlich durch ein Ausschreiben bekannt gemacht: „Alle diejenigen, welche Hunde halten, sollen mit einem Knüttel am Halse versehen seyn.“

In Posen heißt ein Arzt: Bedenklich; ein Branntweinbrenner: Untergang; der Todtenbeschauer: Punktum, und der Todtengräber: Wiedersehen.

Kurs für Goldmünzen.

Neue Louisd'or	11 fl. — kr.
Friedrichsd'or	9 fl. 32 kr.
Holländische ZehnguldenStücke	9 fl. 48 kr.
ZwanzigfrankenStücke	9 fl. 23 kr.
Dukaten a) Württembergische	
v. J. 1840, im festen Kurs	5 fl. 45 kr.
b) alle übrigen Dukaten	5 fl. 31 kr.

Stuttgart den 1. Septbr. 1842.

Waiblingen.

Stadtraths Wahl betreffend.

Ist es wahr, soll zur Durchsetzung der nächsten Wahl zu Saufgelagen und sonstigen Umtrieben, wieder Zuflucht genommen werden?

Wie lange wird noch dieser Unfug in unserer Stadt bey Wahlen währen.

Bedenket doch Ihr Wähler, daß das Gesetz deswegen eine freye Wahl bestimmt, daß Ihr den nach Eurer Ueberzeugung tüchtigsten Bürger wählet; wo bleibt aber Eure Ueberzeugung, wenn Ihr blos demjenigen Eine Stimme gebt, der Euch am meisten zu trinken anbietet?

Bedenket ferner: daß ein Bewerber, der sich unerlaubte Mittel zu Erreichung seines Zwecks bedient, nicht in der Absicht um für das Wohl der Stadt in seiner künftigen Stellung zu wirken, sich um eine derartige Stelle bewirbt sondern nur seinen Eigennuz dabey im Auge hat.

Wählet daher einen Mann der nach Eurer innern Ueberzeugung einer solch' wichtigen Stellung gewachsen ist, und weist einen Bewerber der Euch durch Versprechungen von der Bahn der Ehre ableiten will mit Verachtung zurück.

Ein Bürger.

Dreißilbige Charade.

1. 2.

Bald groß, bald klein, verfolgt es dich; doch nicht zu jeder Zeit.
Es ist ein sonderbar Gespenst, das meist bei Tag geheißt;
Doch hat es auch gar manchmal schon Gemacht, daß Diebe ihm entflohn.

3.

Es wird mit Nadelstichen, oft mit Kitt und Leim geheilt,
Und oft mit einem sanften Druck der warmen Hand ertheilt.

1. 2. 3.

Es fesselt halb dich immer nur, und kriegt dich nimmer ganz,
Es fesselt deiner Wangen Schein, und dein'r Augen Glanz;
In einen Neger verwandelt es dich ohne Schaam und Schein
Und dennoch nennst du zufrieden es oftmals dir getreu.

Auflösung der Räthsel-Frage in Nro. 70.

Es waren der Schützen folgende: Ein Vater, dessen Sohn und Enkel; darum zwei Väter, — Großvater und Vater, zwei Söhne — Sohn u. Enkel.